

Stadt Tauberbischofsheim

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 22.11.2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, berichtigt S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 93) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 22.11.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Tauberbischofsheim vom 24.10.2001, zuletzt geändert am 26.03.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Särge

erhält folgende Fassung:

- (1) Särge müssen grundsätzlich aus Holz gefertigt sein und dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 hoch und 0,75 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Urnen müssen biologisch abbaubar sein.

2. § 8 Ruhezeit

erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen betragen:

1. bei Bestattungen in Särgen:
 - a) von Erwachsenen in Erdwahlgräbern 25 Jahre
 - b) von Erwachsenen in Reihengräbern 20 Jahre
 - c) von Kindern bis 10 Jahre 15 Jahre
2. bei Aschenbeisetzungen generell 15 Jahre

3. In § 9 Umbettungen

erhält Abs. 1 folgende Fassung:

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengemeinschaftsgrab in ein anderes Urnengemeinschaftsgrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

erhält Abs. 3 folgende Fassung:

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnengemeinschaftsgrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

4. In § 10 Allgemeines

erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber,
 - b) Wahlgräber,
 - c) Urnenwahlgräber,
 - d) Urnenrasenreihengräber im Urnengemeinschaftsfeld,
 - e) anonyme Urnengräber

5. In § 12 Wahlgräber

erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren bei Erdbestattungen und auf die Dauer von 15 Jahren bei Beisetzungen von Aschen verliehen.

erhält Abs. 4 folgende Fassung:

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

erhält Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Wahlgräber, auch in Kurzform, können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zubettung von bis zu 6 Urnen pro Grabstätte ist möglich.

nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

- (7) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt der oder die Nutzungsberechtigte die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung an. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Abs. 7 wird zu Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

- (8) Beim Tode des bzw. der Nutzungsberechtigten gehen das Nutzungsrecht und die Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Abs. 8 bis 13 werden zu Abs. 9 bis 14.

6. Nach § 12a wird folgender § 12 b eingefügt.

§ 12b Urnengemeinschaftsgräber und anonyme Urnengräber

- (1) In der Grabanlage für Urnengemeinschaftsgräber und anonyme Urnenrasengräber wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Für anonyme Urnengräber dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden nur von Personen ausgeführt, die bei der Bestattung mitwirken. Alle anderen Personen wie auch Angehörige sind hierbei ausgeschlossen.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Auf ihnen dürfen weder Grabmale errichtet noch Grabschmuck abgelegt werden.
- (5) Bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten können die Angehörigen auf ihre Kosten die Namen, Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen auf eine von der Stadt bereitgestellte Tafel nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung anbringen lassen.

7. In § 13a Gestaltungsvorschriften

erhält Abs. 4 folgende Fassung:

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale folgender Art und Größe zulässig:
1. stehende Grabmale (ohne Sockel)

	Breite bis	Höhe bis
a) auf einstelligen Grabstätten	0,70 m	1,40 m
b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,60 m	1,40 m

Grabmalsockel dürfen die Grabmalbreite um höchstens 0,2 m übersteigen.
 2. liegende Grabmale bis zu 50 % der Grabfläche.
Sie dürfen flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

3. Grababdeckplatten bis zu 100 % der Grabfläche, d.h. maximal innerhalb der seitlichen Angrenzungen, des Fundamentes und der Einfassung zum Weg. Sie dürfen nicht auf oder an den Angrenzungen befestigt werden. Grababdeckplatten sind bei Einzelgräbern aus einem Stück zu fertigen.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf Urnenwahlgrabstätten sind liegende und stehende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale sind bis zu 100 % der Grabfläche zulässig, maximal innerhalb der Einfassung. Sie dürfen nicht auf oder an der Einfassung befestigt werden. Sie dürfen flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Stehende Grabmale sind bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.

8. In § 16 Unterhaltung

erhält Abs. 1 folgende Fassung:

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

- (2) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen neuesten Fassung. Grabmale sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

9. In § 17 Entfernung

erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, selbst eingebrachte Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Verantwortlichen zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen.
Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale, selbst eingebrachte Fundamente und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 3 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt die Sachen drei Monate auf.

10. In §18 Allgemeines

erhält Abs. 1 folgende Fassung:

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dauernd gepflegt und instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

erhält Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, sowie bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts abzuräumen und einzuebnen. § 17 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

nach Abs. 7 werden folgende Abs. 8 und 9 eingefügt:

- (8) Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume der allgemeinen Friedhofsanlagen die Grabstätte überragen.
- (9) Grabstätten sind während der Ruhezeit der Bestatteten von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten gärtnerisch zu unterhalten und zu pflegen. Kommen diese ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt die notwendigen Arbeiten auf deren Kosten durchführen lassen.

11. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 22.11.2017

Der Gemeinderat

Wolfgang Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis –

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr (€)
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	38,00
1.2	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten für die Dauer eines Jahres	23,00
1.3	erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechtes	30,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechts	27,00
1.5	Verleihung eines Nutzungsrechts aufgrund einer Umbettung	30,00
1.6	Sterbefall mit auswärtiger Bestattung	19,00
1.8	Übertragung eines Nutzungsrechts (Wahlgrab, Urnenwahlgrab)	17,00
1.9	Übertragung eines Verfügungsrechts (Reihengrab)	17,00
1.10	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Aschen	36,00
1.11	Genehmigung für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit	29,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Flachgrab	912,00
2.12	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	976,00
2.13	von Personen unter 10 Jahren	532,00
2.14	von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	532,00
2.2	Beisetzung von Aschen	334,00
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	996,00
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.41	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	2.140,00
2.42	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	4.280,00
2.43	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	2.140,00
2.44	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	4.280,00
2.45	Urnenwahlgrab, Einzelgrabfläche (2 Urnen)	840,00
2.46	Urnenwahlgrab, Doppelgrabfläche (4 Urnen)	1.680,00
2.47	Ehrengräber Bei der Abgabe von Ehrengräbern wird für die Dauer von 25 Jahren keine Gebühr erhoben	
2.48	<u>Erneute Verleihung für die Dauer einer Nutzungsperiode</u>	
2.48.1	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	2.140,00
2.48.2	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	4.280,00
2.48.3	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	2.140,00
2.48.4	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	4.280,00
2.48.5	Urnenwahlgrab, klein	840,00
2.48.6	Urnenwahlgrab, groß	1.680,00
2.48.7	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer wird je Jahr bei Wahlgrabstätten 1/25, bei Urnenwahlgrabstätten und Kinderwahlgrabstätten 1/15 der jeweiligen Nutzungsgebühr berechnet. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5	Überlassung einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld	477,00
2.6	anonymes Urnengrabfeld	420,00
2.7	zusätzliche Urne in ein Erdwahlgrab	373,00
2.8	Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle	
2.81	Benutzung der Aussegnungshalle	244,00
2.82	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	126,00
2.83	Benutzung des Sektionsraumes	175,00